1859/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mares Rossmann und Genossen vom 22 . Februar 1997, Nr. 1859/J, betreffend "Parkplatzsteuer" in Graz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 3.:

Mit Verordnung BGBl.Nr. 274/1996 wurde die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge um die einheitliche Sachbezugsbewertung bei Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes erweitert. Nach § 4a Abs, 1 dieser Verordnung ist ein Sachbezug von öS 200,-monatlich anzusetzen, wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, das von ihm für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen , auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken,

In einem Ausführungserlaß erfolgte eine taxative Aufzählung jener Städte, in denen der Parkraum bewirtschaftet wird. Darunter fällt auch das Stadtgebiet von Graz. Weiters wird im Erlaß ausgeführt, daß für Auskünfte, ob im Zweifelsfall ein bestimmtes Objekt im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung liegt, das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig ist. Die Finanzämter wurden angewiesen, über Anfrage verbindliche Auskünfte zum jeweils geltenden Stand (§ 90 EStG) zu erteilen. Zu diesem Zwecke wurden bei allen Finanzämtern der Städte mit Parkraumbewirtschaftung ein Plan ausgehängt, aus dem die Abgrenzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung für den Bereich dieses Finanzamtes hervorgeht.

Der Umfang der parkraumbewirtschafteten Zone wurde derart auch im Finanzamt Graz-Stadt im Sinne des Erlasses klargestellt. Eine rückwirkende Erstattung von Lohnsteuer im gegenständlichen Fall ist nicht vorgesehen, weil während des angesprochenen Zeitraumes tatsächlich eine Parkraumbewirtschaftung erfolgte und der Sachbezugswert somit zu Recht zugerechnet wurde.

Zu 2. und 6.:

Die im Erlaß vorgesehene verbindliche Auskunftserteilung zum jeweiligen Stand der Parkraumbewirtschaftung gewährleistet ein Höchstmaß an Rechtssicherheit. Zusätzliche Maßnahmen sind daher aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Zn 4

Eine detaillierte Statistik zugerechneter Sachbezugswerte wird im Bundesministerium für Finanzen im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand nicht geführt, Aus den Lohnzetteln, die von den Arbeitgebern der Finanzverwaltung nach Ablauf des Kalenderjahres übermittelt werden, sind zugerechnete Sachbezugswerte für Abstell- oder Garagenplätze ebenfalls nicht ersichtlich, sodaß darauf beruhende Lohnsteuerbeträge nicht ermittelt werden können.

Zu 5.:

Auf Grund der bereits dargelegten Sachlage werden Regreßforderungen an die Stadt Graz nicht geltend gemacht.